

Chartervertrag Bedingungen: WWWind Square Malcesine

Allgemeine Obliegenheiten

Der Charterer verpflichtet sich (und haftet dafür bei Nichteinhaltung),

- das Schiff im Sinne einer verantwortungsbewussten Führung zu handhaben und sich in jeder Situation so zu verhalten, als ob das Schiff sein eigenes wäre.
- das Schiff nicht an Dritte weiterzugeben oder zu vermieten,
- keine Tiere mit an Bord zu nehmen,
- keine Veränderungen an Schiff und Ausrüstung vorzunehmen
- stets vorschriftsmäßig ein- und auszuklarieren,
- keine anderen Fahrzeuge zu schleppen, wenn kein Seenotfall oder andere Rettungsmöglichkeiten bestehen,
- mit nicht mehr Personen zu belegen als zulässig und bei der Anmeldung angegeben,
- alle Crewmitglieder vor Charterbeginn zu benennen (Erstellen einer Crewliste)
- die gesetzlichen Bestimmungen des Aufenthaltslandes zu beachten,
- alle Betriebsmittel wie Diesel, Motorenöl, Gas, Batterien zu bezahlen,
- die Batteriespannung nicht unter 12 Volt fallen zu lassen und die Batterien täglich aufzuladen, durch Landstrom oder durch Betreiben des Motors
- ab einer Windgeschwindigkeit mit angesagten Spitzenböen von mehr als 25 Knoten ist den Aufforderungen des Vercharterers Folge zu leisten. Wird der Aufforderung nicht Folge geleistet, so entfallen alle Ansprüche aus daraus resultierenden Schäden, gegen den Vercharterer und die Versicherung.
- Versicherung ein privates Logbuch ordnungsgemäß zu führen und bei Bedarf an den Stützpunkt auszuhändigen,
- eine Verlängerung des Charterzeitraums nur mit Einwilligung des Vercharterers durchzuführen
- keine Wett- und Regattafahrten zu bestreiten,
- nur an Liegeplätzen anzulegen, in denen ein sicheres Ein- und Auslaufen, Festmachen und Liegen über den geplanten Zeitraum gewährleistet werden kann
- Nachtfahrten nur mit besonderer Vorsicht vorzunehmen.

Übernahme der Charteryacht

Der Vercharterer oder dessen Beauftragter übergibt dem Charterer die Charteryacht segelklar und auch sonst in einwandfreiem Zustand, innen sowie außen gereinigt und mit vollem Kraftstofftank. Wasser und Strom können direkt am Stellplatz der Marina - für den Charterer kostenlos - nachgefüllt werden. Der Schiffszustand, alle technischen Funktionen (insbesondere Segel, Motor und Ruderanlage) und die Vollständigkeit von Zubehör und Inventar werden anhand eines Ausrüstungsverzeichnisses und mithilfe einer Checkliste von beiden Vertragspartnern im Rahmen einer Einweisung ausführlich überprüft.

Die Seetauglichkeit von Charteryacht und Ausrüstungsgegenständen wird bei der Übergabe durch Unterzeichnung verbindlich von beiden Parteien bestätigt. Die Yacht ist durch den Charterer sofort nach dem ersten Auslaufen aus der Marina in allen Systemen zu testen. Wird ein Mangel festgestellt, ist in die Marina zurückzukehren und der Stützpunktcrew Gelegenheit zu geben, den Mangel zu beheben. Nach diesem Zeitpunkt können Einwendungen nicht mehr erfolgreich geltend gemacht werden. Eine Übernahme der Yacht darf der Charterer nur verweigern, wenn die Seetüchtigkeit erheblich gemindert ist, nicht bei nur unwesentlichen Abweichungen oder Mängeln.

Der Vercharterer macht den Charterer darauf aufmerksam, dass trotz sorgfältiger und gewissenhafter Wartung und Kontrolle seinerseits, Fehlfunktionen, Ungenauigkeiten und Veränderungen der Navigationsgeräte und des nautischen Hilfsmaterials auftreten können. Für die Zuverlässigkeit und Genauigkeit von elektronischen Navigationshilfen kann der Vercharterer keine Verantwortung übernehmen. Nach der Funktionskontrolle des Fäkalientanks beim Check-In werden keine Reklamationen für verstopfte Fäkalientanks während des Charters bzw. beim Check-Out anerkannt. Der Vercharterer sichert zu, dass die Yacht und ihre Ausrüstung die Erfordernisse der in dem vereinbarten Charterfahrtgebiet geltenden Gesetze und Vorschriften erfüllt.

Rücknahme der Charteryacht

Der Charterer übergibt dem Vercharterer oder dessen Beauftragten die Charteryacht segelklar, in nach Checkliste gestautem Zustand, innen sowie außen gereinigt (besenrein mit leeren Fäkalientanks und ohne Müll), mit vollem Kraftstofftank. Der Vercharterer ist berechtigt, verbrauchten und nicht wieder aufgefüllten Kraftstoff oder eine nicht ausreichend erfolgte Reinigung auf Kosten des Charterers zu ersetzen und die Kosten dafür pauschal zu ermitteln.

Beide Parteien überprüfen gemeinsam den Schiffszustand und die Vollständigkeit der Ausrüstung. Bereits bei Verdacht auf Beschädigung der Yacht hat der Charterer dies dem Vercharterer mitzuteilen und verloren gegangene, beschädigte oder nicht mehr funktionsfähige Ausrüstungsgegenstände bei der Rückkehr sofort anzuzeigen. Charterer und Vercharterer erstellen ein Abnahmeprotokoll das nach Unterzeichnung durch beide Parteien verbindlich ist und ab diesem Zeitpunkt gilt die Charteryacht als zurückgegeben.

Schäden

Schäden aller Art und deren Folgen, Kollisionen, Havarien, Manövrierunfähigkeit, Betriebsstörungen, Beschlagnehmung der Yacht oder sonstige besondere Vorkommnisse hat der Charterer dem Vercharterer unverzüglich mitzuteilen. Unterlässt er dies, hat der Charterer keine Ansprüche gegen den Vercharterer oder gegen die Versicherungen der Yacht. Der Charterer muss im Schadensfall für Anweisungen bzw. Fragen per Funk oder Telefon erreichbar sein.

Bei Schäden am Schiff oder an Personen ist vom Charterer eine genaue Niederschrift anzufertigen, die den Zeitpunkt des Vorfalls, den genauen Standort, Hergang und Ursache, die beteiligten Schiffe, Personen und Zeugen etc. zu enthalten hat. Der Vorfall muss ordnungsgemäß bei den Behörden angezeigt werden und die Anzeigebestätigung dem Vercharterer übergeben werden. Die Niederschrift des Vorganges muss von den örtlichen Stellen (Hafenkapitän, Arzt, Polizei oder Carabinieri, etc.) mit Unterschrift bestätigt werden.

Ausgetauschte Teile sind aufzubewahren. Der Charterer hat alles zu unternehmen, was den Schaden und seine Folgen (z.B. Ausfall) mindert.

Verlust persönlicher Dinge

Der Vercharterer haftet nicht für verlorene oder nach dem Törn vergessene persönliche Dinge des Charterers.

Haftung des Charterers

Der Charterer haftet für alle von ihm oder seiner Crew schuldhaft verursachten Schäden an Dritten sowie an der Charteryacht, deren Ausrüstung oder Zubehör, insbesondere auch für solche Schäden, die auf fehlerhafte Bedienung oder mangelhafte Wartung (wenn und soweit Aufgabe des Charterers) der an Bord befindlichen Aggregate zurückzuführen sind.

Im Falle höherer Gewalt haftet der Charterer nur, wenn und soweit das Risiko schuldhaft durch Skipper und/oder Crew erhöht worden ist (z.B. Auslaufen bei Sturmwarnung).

Im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit (u.a. Alkohol/Drogen) haftet er auch für die Inanspruchnahme durch den Kaskoversicherer (Regress). Wenn und soweit ihn ein Verschulden trifft. In den beiden letztgenannten Fällen ist die Haftung des Charterers nicht auf die Höhe der Kaution begrenzt und kann durch zusätzliche Kosten sogar den Wert der Charteryacht übersteigen.

Stellt der Vercharterer einen professionellen Skipper, ist dieser für die Führung der Yacht verantwortlich und haftet selber für Schäden, die ausschließlich durch ihn verursacht worden sind, nicht aber für Schäden, die durch den Charterer und/ oder der Crew (mit)verursacht worden sind.

Für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten des Charterers oder seiner Crew, für das der Vercharterer von dritter Seite haftbar gemacht wird, ohne dass diesen in irgendeiner Form selbst ein (Mit)Verschulden trifft, hält der Charterer den Vercharterer von allen privat- und strafrechtlichen Folgen, von allen Kosten und Rechtsverfolgungen im In- und Ausland frei.

Haftung des Vercharterers

Der Vercharterer haftet aus dem Chartervertrag selbst für Verlust oder Schäden am Eigentum des Charterers oder der Crew sowie bei Unfällen nur dann, wenn ihm Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fallen, in keinem Fall aber bei Verfügungen von hoher Hand und höherer Gewalt.

Er haftet für Schäden, deren Ursache in Ungenauigkeiten, Veränderungen oder Fehlern des zur Verfügung gestellten nautischen Materials (wie z.B. Seekarten, Handbücher, Kompass usw.) liegt nur dann, wenn er den Charterer oder verantwortlichen Schiffsführer bei Übergabe der Yacht nicht auf die Möglichkeit von Fehlern oder Abweichungen hingewiesen hat.

Von allen Vereinbarungen unberührt bleiben jedoch Schadenersatzansprüche aus der Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung und für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Vercharterers beruhen.

Leistungsstörungen

Rechte des Charterers

a) Stellt der Vercharterer die Charterschiff nicht spätestens 4 Stunden nach dem vertraglich vereinbarten Zeitpunkt zur Verfügung, ist der Charterer zur anteiligen Minderung des Charterpreises für die Ausfallzeit pro angefangenen Tag berechtigt. Der Vercharterer ist berechtigt, eine zumutbare, den Bedürfnissen des Charterers ebenso gerecht werdende und objektiv gleichwertige Ersatzschiff zu stellen. Der Charterer kann auch wahlweise bei voller Erstattung der geleisteten Zahlungen vom Vertrag zurücktreten, wenn seit dem vereinbarten Übergabetermin mehr als 24 Stunden verstrichen sind.

b) Bei negativen Abweichungen der Charterschiff, deren Ausrüstung oder Zubehör vom vertraglich vereinbarten Zustand (Mängel, Verschleiß), die vor- als auch nach Übernahme durch den Charterer entstehen, ist der Charterer zu angemessener Minderung des Charterpreises durch Gutschrift berechtigt, zum Rücktritt jedoch nur dann, wenn die Charterschiff dadurch in ihrer Seetüchtigkeit beeinträchtigt ist. Minderung und Rücktritt kann der Charterer nur durch eine Erklärung in Textform gegenüber dem Vercharterer geltend machen. Die Erklärung muss unverzüglich nach Bekanntwerden des Mangels erfolgen. Weitergehende Ersatzansprüche (z.B. Reise- und Übernachtungskosten, Reiseversicherungsprämien etc.) sind ausgeschlossen.

c) Wurde ein Early-Check-In, oder Late-Check-Out gegen Zusatzgebühr gebucht und vom Vercharterer bestätigt, wird der Vercharterer alles unternehmen, um den zugesagten Zeitpunkt einzuhalten. Auf Grund der Möglichkeit von unvorhergesehenen Ereignissen (z.B. verspätete Rückgabe durch den Vor-Charterer, notwendige Reparaturen am Schiff) kann der zugesagte Zeitpunkt nicht garantiert werden. Wird der zugesagte Zeitpunkt nicht eingehalten, wird die hierfür gezahlte Zusatzgebühr zurückerstattet. Weitergehende Ansprüche des Charterers und eine weitergehende Haftung des Vercharterers sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Rechte des Vercharterers

a) Verspätete Rückgabe: Erfolgt die Rückgabe der Yacht durch Verschulden des Charterers nicht bis spätestens 2 Stunden nach dem vereinbarten Zeitpunkt, kann der Vercharterer die anteilige Fortzahlung des Charterpreises pro angefangenen Tag verlangen. Außerdem ist er berechtigt, Schadenersatz für alle ihm dadurch entstandenen wirtschaftlichen Schäden (z.B. Personalkosten, Ausfall von Folgeschiff) zu fordern.

b) Abweichender Rückgabeort: Erfolgt die Rückgabe der Yacht durch Verschulden des Charterers nicht an dem vereinbarten Rückgabeort, kann der Vercharterer Schadenersatz für alle ihm dadurch entstandenen wirtschaftlichen Schäden (z.B. Personalkosten und die Kosten für die Rückführung der Yacht) fordern.

Zahlungsmodalitäten

Die Entrichtung des Charterpreises erfolgt wie im Vertrag vereinbart in Teilzahlungen oder als Gesamtzahlung. Erfolgen die vereinbarten Zahlungen nicht termingerecht, ist der Vercharterer nach fruchtloser Mahnung berechtigt, vom Chartervertrag zurückzutreten.

Stornierungsregelungen

Tritt der Charterer vom Chartervertrag zurück, so fallen folgende Stornierungskosten bezogen auf den Charterpreis an. Für Extra-Leistungen werden keine Stornokosten berechnet, wie z. B. Reinigung, Bettwäsche u. dgl.

Kann der Charterer den Törn nicht antreten, muss er dies dem Vercharterer unverzüglich in Textform verbindlich mitteilen. Gelingt eine Ersatzcharter zu gleichen Bedingungen, so erhält der Charterer seine bisher geleisteten Zahlungen abzüglich einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 150.- zurück. Bei Stornierungen 44 Tage oder weniger vor Beginn: Keine Rückerstattung der Anzahlung.

Versicherungen der Charterschiff

Für die Charterschiff besteht eine Kaskoversicherung für Sachschäden an Schiff und Ausrüstungsgegenständen. Außerdem besteht eine Schiffs-Haftpflichtversicherung

für Personen- und Sachschäden. Personenschäden durch Unfälle an Bord, Schäden an mitgeführten Gegenständen von Charterer und Crew, sowie vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführte Schäden sind durch die Kaskoversicherung nicht gedeckt, so dass hierfür grundsätzlich nicht der Vercharterer, sondern der Verursacher bei selbst haftet.

Das Bestehen einer Kasko-Versicherung bedeutet keine Haftungsfreistellung des Charterers durch den Vercharterer für Schäden, die der Kaskoversicherer aufgrund von Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder Missachtung der Regelungen des Chartervertrages nicht übernimmt oder hinsichtlich derer der Kaskoversicherer Regress nehmen kann.

Kautio

Der Charterer hinterlegt eine Kautio gemäß Chartervertrag. Die Kautio ist spätestens bei Übergabe der Yacht in bar oder mit Kreditkarte beim Vercharterer zu hinterlegen. Maximal bis zu dieser Höhe haftet der Charterer je Charterschiff ausschließlich für Sachschäden an der Charterschiff und deren Zubehör, ausgenommen verlorene Ausrüstung und Diebstahl, die durch ihn oder seine Crew verschuldet worden sind.

Die Kautio ist bei Rücknahme der Charterschiff und schadenfreiem Verlauf des Charters sofort zur Rückzahlung fällig.

GPS-Tracking der Charterschiff

Der Charterer stimmt zu, dass der Schiffsstandort und Schiffsdaten mittels elektronischer Systeme („Tracking“) aufgezeichnet und an die Basis, den Vercharterer und im Schadensfall an den Versicherer übermittelt werden können. Im Übrigen gelten die Datenschutzbestimmungen des Vercharterers.

Gerichtsstand

Die Parteien vereinbaren die Anwendung italienischen Rechtes. Sofern Einzelbestimmungen dieses Vertrages nicht rechtswirksam sein sollten, so wird die Gültigkeit desselben dadurch im übrigen nicht berührt. Für Streitigkeiten wird als Gerichtsstand das zuständige Gericht in Verona vereinbart. Mündliche Zusagen oder Nebenabreden sind für beide Parteien nur nach schriftlicher Bestätigung wirksam.